



HINWEISE ZUM FACHÄRZTLICHEN ATTEST

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches in Studium und Prüfung ist ein **fachärztliches Attest** erforderlich. Das Attest sollte nicht älter als sechs Monate sein; bei Erkrankungen, die konstant sind/bleiben, kann es in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr alt sein.

Das Attest muss für medizinische Laien lesbar sein sowie nachvollziehbare und zutreffende fachärztliche Aussagen enthalten. Atteste können Facharzt*innen und psychologische Psychotherapeut*innen erstellen; entscheidend ist hier die Approbation.

Ein hausärztliches Attest ist - je nach Beeinträchtigung - in der Regel nicht ausreichend. Es muss nicht zwingend ein Gutachten erstellt werden. Empfohlen werden, kann eine Arztpraxis, bei der Sie bereits länger in Behandlung sind.

1. Empfohlene Angaben

- Kopfbogen, Arztstempel, Name der Ärzt:in/des Arztes, Datum, Unterschrift.
- Patient:innenname und -anschrift.
- Seit wann liegt welche Behinderung/ chronische Erkrankung vor?
- Wird die Behinderung/ chronische Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkung voraussichtlich weiter andauern oder ist eine Veränderung des Krankheitsbildes und Gesundheitszustandes zu erwarten?
- Welches Ausmaß und welche Folgen haben die gesundheitlichen Einschränkungen für Ihre Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Die Häufigkeit (stunden-/tage/-wochenweise) einer Prüfungs- oder Studierunfähigkeit muss erwähnt werden.
- Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten krankheitsbedingten Einschränkungen folgen aus Ihrer Behinderung/Erkrankung? Diese müssen konkretisiert werden, z. B. Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen o. ä.

2. Optionale Angaben

- Kann eine Aussage getroffen werden, welche Nachteilsausgleiche (z. B. Modifizierung der Anwesenheitspflicht, Schreibzeitverlängerung/Pausen o. ä.) aus ärztlicher Sicht angemessen sein können? Diese ist immer als Empfehlung zu verstehen.
- Seit wann besteht die Behandlung?
- Angabe der ICD10
- Sind Klinikaufenthalte oder Eingriffe absehbar?
- Resultiert/e aus der Erkrankung eine dauerhafte oder auch periodische, eingeschränkte Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Wenn ja, wann bzw. wie lange?

Kontakt

Katharina Ruhe
katharina.ruhe@hmt-leipzig.de

Stand: Juli 2023